

Systematische Rechtssammlung

Nr. 9.2.4.1.3

Ausgabe vom 1. Januar 2026

Verordnung über die Kurtaxen

vom 7. Dezember 2022

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999¹ sowie auf Art. 3 Abs. 4, Art. 5, Art. 7 f. des Kurtaxenreglements vom 25. April 1996²,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

² sRSL 9.4.1.1.1

Art. 1 *Weiterleitung Kurtaxen*

¹ Die Stadt überweist der örtlichen Tourismusorganisation monatlich jeweils 90 % der vereinnahmten Kurtaxen abzüglich Inkassoentschädigung.

² Machen die zurückbehaltenen 10 % der vereinnahmten Kurtaxen nach Abzug der Inkassoprovision weniger als Fr. 160'000.– pro Jahr aus, behält die Stadt Fr. 160'000.– aus vereinnahmten Kurtaxen zurück.

³ Übersteigen die zurückbehaltenen 10 % aus vereinnahmten Kurtaxen nach Abzug der Inkassoprovision den Betrag von Fr. 160'000.– pro Jahr, überweist die Stadt den Mehrbetrag abzüglich Inkassoentschädigung Ende Jahr an die örtliche Tourismusorganisation.

Art. 2 *Verwendung Kurtaxen*

¹ Die örtliche Tourismusorganisation legt jährlich 14 % der ihr überwiesenen Kurtaxen, jährlich maximal Fr. 500'000.– in einen Veranstaltungsfonds ein.

² Die örtliche Tourismusorganisation legt jährlich Fr. 50'000.– aus ihr überwiesenen Kurtaxen in einen Infrastrukturfonds ein.

³ Übernachtungsgästen wird ein Billett für den öffentlichen Verkehr (ÖV-Ticket) gratis oder vergünstigt abgegeben.

⁴ Die örtliche Tourismusorganisation betreibt eine Tourist-Information, die den aktuellen Bedürfnissen der Gäste aus In- und Ausland entspricht.

⁵ Die übrigen weitergeleiteten Kurtaxen verwendet die örtliche Tourismusorganisation ebenfalls im Sinne des Tourismusgesetzes (Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen).

Art. 3 *Inkassoentschädigung*

¹ Das Steueramt wird für das Inkasso der Kurtaxen mit 0,8 % des Aufkommens der Kurtaxen entschädigt.

² Das Steueramt zieht die Inkassoentschädigung jeweils direkt von den vereinnahmen Kurtaxen vor deren Verwendung bzw. Weiterleitung ab.

Art. 4 Reporting

¹ Die örtliche Tourismusorganisation legt jährlich Rechnung über die Kurtaxen ab und unterbreitet der Finanzdirektion bis jeweils spätestens Ende Mai des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr.

² Der Tätigkeitsbericht hat Informationen zu den Logiernächten, den Kurtaxenerträgen, zur Verwendung der Kurtaxen, zum Veranstaltungs- und Infrastrukturfonds sowie zu aktuellen Entwicklungen und Projekten zu enthalten.

³ Die Finanzdirektion führt mit der örtlichen Tourismusorganisation jeweils bis spätestens Ende Juni des Folgejahres ein Controllinggespräch zum vorgelegten Tätigkeitsbericht.

Art. 4a³ Beschränkung der Jahrespauschale

Eine gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gemäss § 17 Abs. 3bis des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 liegt vor bei einer Vermietung während mehr als 90 Tagen pro Jahr.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

² Sie ist zu veröffentlichen.⁴

Luzern, 7. Dezember 2022

Namens des Stadtrates

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

³ Eingefügt durch Änderung vom 26. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

⁴ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 28. Januar 2023.

**Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Kurtaxen vom
7. Dezember 2022**

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantons- blatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	StB 868	26.11.25	6.12.24 3568	Art. 4a	eingefügt	1.1.26